

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.03.2025 bis 30.04.2025 – Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Berücksichtigung in der Planung

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind bis einschließlich 14.07.2025 nicht eingegangen.

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.03.2025 bis 30.04.2025 – Auswertung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Berücksichtigung in der Planung

Ifd. Nr.	Behörde, Nachbargemeinde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt			
1.1	Ordnungsamt SB Katastrophenschutzplanung	02.04.2025		
1.1.1			Die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.2	Straßenverkehrsamt / SB Verkehrsorganisation	03.04.2025		
1.2.1			Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung des "Solarpark Nordost", wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden: • keine Blendwirkung auf vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen, • keine Blendwirkung auf den durchfließenden Verkehr der B79.	Kenntnisnahme, Es sei auf das beigefügte Blendgutachten (Anhang I der Begründung) verwiesen. Dessen Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet. Somit sind keine schädlichen Blendwirkungen zu erwarten. keine Anpassung der Planung erforderlich

1.2.2	1. Nachtrag zur Stellungnahme vom 03.04.2025	02.07.2025	<u>Bemerkungen zum Nachtrag der Stellungnahme</u> Eine abschließende Stellungnahme zum Sachverhalt kann nicht gegeben werden. Auf dem Sondergebiet 2 sollen Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge entstehen. Die Anbindung dieser Fläche an das öffentliche Straßennetz ist aus den Unterlagen nicht eindeutig erkennbar. Auch ist nicht erkennbar, wieviel Ladestationen angelegt werden sollen, sodass eine Einschätzung der geänderten Verkehrsströme und damit eventuell verbundene Änderungen in der Verkehrsregelung nicht erfolgen kann. Ausgehend von der vorhandenen Zuwegung über einen Feldweg verweise ich auf das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt §§ 20 und 24, welches das Befahren von Feldwegen für die Allgemeinheit nicht gestattet. Des Weiteren unterliegt die Zufahrt zum Sondergebiet 2 einer Nutzungsänderung (Feldweg – öffentliche Zufahrt). Aufgrund der Nutzungsänderung der Zufahrt wird diesbezüglich eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde zwingend empfohlen.	wird gefolgt, Zur Anbindung des Plangebietes über die bestehende Zufahrt von der B 79 im Norden fand am 12.09.2025 ein Vor-Ort-Termin unter Teilnahme von Vertretern der Welterbestadt Quedlinburg, der Polizei, des Investors, des Planers und Vertretern des LSBB statt. Im Ergebnis der Beratung wurde festgelegt, auf die Errichtung von Ladestationen im Plangebiet zu verzichten, da der hierfür notwendige Knotenausbau wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Stattdessen soll die bisher dafür vorgesehene Fläche als Grünfläche festgesetzt werden. Dies fand die Zustimmung aller Anwesenden. Insbesondere die Vertreter des LSBB teilten mit, dass die derzeitige Zufahrt für eine reine PV-Anlage ohne Ladestation ausreichend sei und seitens des LSBB mitgetragen wird. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst. Insbesondere wird anstelle der SO2 „Ladestation“ eine private Grünfläche festgesetzt
1.3	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	11.04.2025	Seitens des Amtes 39 gibt es zum „vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 Solarpark Nordost“ aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.3.1			Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.	Kenntnisnahme, Weder im Plangebiet, noch in seiner näheren Umgebung sind Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren vorhanden. Der Neubau von Tierhaltungsanlagen wird nicht begründet. Daher hat der Hinweis keine

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

			Bedeutung für die vorliegende Planung. keine Anpassung der Planung notwendig
1.3.2		Gegen das genannte Vorhaben gibt es aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.3.3		Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen wird.	Kenntnisnahme, Der Hinweis hat keine Relevanz für die Planung, da keinerlei Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen begründet werden. keine Anpassung der Planung notwendig
1.4	Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz	28.04.2025	
1.4.1		Der Änderung des Bebauungsplans kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden:	
1.4.2		Die vorherige Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum o. g. Bebauungsplan mit Aktenzeichen 10092-2024 vom 16.04.2024 ist weiterhin zu beachten.	wurde bereits gefolgt. Die Inhalte der Stellungnahme des SG Brandschutz vom 16.04.2024 wurden nach einer gemeinsamen Besprechung mit Herrn Bothe (LK Harz / SG Brandschutz), Herrn Possekel (Stadtwehrleiter WES Quedlinburg), Investor Herr Wolff und Vertreter des Planungsbüros Herr Ziehe in die Planung (Planzeichnung und Begründung) eingearbeitet. Nachstehend werden die Stellungnahme vom 16.04.2024 im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung im ausgelegten Entwurf erläutert.
1.4.3		<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 16.04.2024</u>	<u>Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung:</u>

1.4.3.1	<i>„Dem Bebauungsplan kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden:</i>	
1.4.3.2	<i>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</i>	Kenntnisnahme, Der Hinweis war bereits in der Begründung zum Vorentwurf, Pkt. 6.7 – Vorbeugender Brandschutz, enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.
1.4.3.3	<i>2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungsflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.</i>	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Vorentwurf, Pkt. 6.7 – Vorbeugender Brandschutz, enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.
1.4.3.4	<i>Aufgrund der Flächenausdehnung des Solarparks (ca. 18,7 ha) ist eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrung herzustellen und mehrere Durchfahrten zur Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen einzuplanen, unter Berücksichtigung der ge-</i>	wurde bereits gefolgt, Nach Beratung mit dem Stadtwehrleiter Herrn Possikel und Brandschutzprüfer Herrn Bothe am 28.05.2024 in Quedlinburg wurden im ausgelegten Entwurf eine Umfahrung und Durchfahrten unter Berücksichtigung der Vorgaben für Flächen für die Feu-

1.4.3.5

neuen Anordnung der Solarmodule. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (FwFIR) auszuführen.

Hinweis:
*Die **lichte Breite** der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3 m**, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Zaunanlage, PV-Module) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens **3,50 m** betragen. Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch **Kurven** in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle (gem. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens **11 m** Übergangsbereiche (siehe Bild 1) vorhanden sein.*

Tabelle

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

erwehrt und Kurvenradien für Rettungsfahrzeuge erarbeitet und abgestimmt.

Planzeichnung und Begründung wurden im ausgelegten Entwurf aktualisiert.

wurde bereits gefolgt,

Nach Beratung mit dem Stadtwehrleiter Herrn Poss-
ekel und Brandschutzprüfer Herrn Bothe am
28.05.2024 in Quedlinburg wurden im ausgelegten
Entwurf eine Umfahrung und Durchfahrten unter Be-
rücksichtigung der Vorgaben für Flächen für die Feu-
erwehr und Kurvenradien für Rettungsfahrzeuge
erarbeitet und abgestimmt.

Planzeichnung und Begründung wurden im ausge-
legten Entwurf aktualisiert.

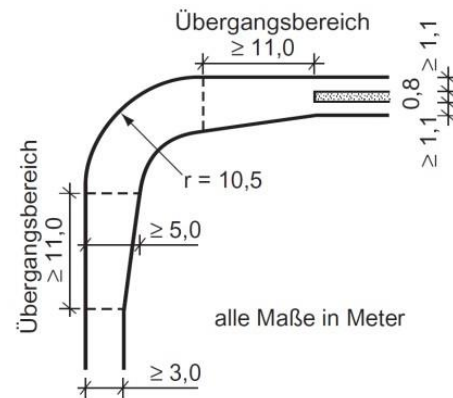


Bild 1

Die Kurven im Verlauf von Durchfahrten im Plangebiet sind dementsprechend auszuführen.

1.4.3.6

3. *Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.*
4. *Die Brandlasten innerhalb der Anlage sind zu minimieren und die Leitungsführungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.*
5. *Der Solarpark ist mit entsprechenden Hinweisschildern auszurüsten, insbesondere Hinweise auf die elektrische Anlage sowie die Kennzeichnung der Schaltstellen.*
6. *Das Solarergelände ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und als Gefahrenanlage zu kennzeichnen. Für die Feuerwehr ist ein gewaltfreier Zugang zur Anlage zu ermöglichen (z. B. Einbau Doppelschließung LK Harz).*

wurde bereits gefolgt,

Die Hinweise wurden in die Begründung zum ausgelegten Entwurf, Pkt. 6.7 – Vorbeugender Brandschutz, aufgenommen. Grundsätzlich sind diese Vorgaben in nachfolgenden Planungsschritten (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) zu berücksichtigen.

Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.

1.4.3.7

7. Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehzufahrt(en)/durchfahrten und Bewegungsflächen, der Wechselrichter, Schaltstellen, Freischaltelemente, Feuerwehrscharter sowie Trafostationen usw.) zu erstellen. Eine ständige Erreichbarkeit der für die Fernüberwachung / Fernabschaltung der Anlage im Gefahrfall zuständigen Stelle ist zu gewährleisten.

8. Die Löschwasserversorgung* (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten.
Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von **48 m³/h** (entspricht 800 l/min) über **2 Stunden** erforderlich.
Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung¹⁾ von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.

Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrun-

wurde bereits gefolgt,

Nach Beratung und Abstimmung mit Stadtwehrleiter und Brandschutzprüfer des Landkreises wurde eine dezentrale Löschwasserversorgung (z.B. Zisterne) mit min. 96 m³ Fassungsvermögen sowie zugehörigen Regelungen zu Lage, Befüllung, Zeitpunkt Fertigstellung usw. in die Planung zum ausgelegten Entwurf aufgenommen.

Planzeichnung und Begründung wurden im ausgelegten Entwurf aktualisiert.

nen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung 1) (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.

¹⁾ Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.

²⁾ Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).

³⁾ Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrzufahrt zu dieser).

1.4.3.8

9. Eine weitere Bewertung der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkre-

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

			<i>ten Bauunterlagen (u. a. genaue Anordnung der PV-Module und Transformatoren) erfolgen.“</i>	
1.4.4			<u>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme:</u> Die im Rahmen der gemeinsamen Besprechung am 28.05.2024 (Protokoll Aktenzeichen 10205-2024) getroffenen Festlegungen zur Umsetzung des Bebauungsplans wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle in der Änderung vollständig beachtet und umgesetzt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.5	Bauordnungsamt Untere Landesentwicklungsbe- hörde	28.04.2025		
1.5.1			Ziel der o.g. Planentwürfe ist die Änderung einer Darstellung im rechtskräftigen F-Plan der Welterbestadt Quedlinburg von Fläche für die Landwirtschaft in SO für Photovoltaik; hier sowohl für die Flächen des Geltungsbereiches des vorhabenbez. BPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf) als auch des bereits baugenehmigten Solarparks direkt nördlich an die A 36 (220m Abstand) angrenzend in einer Gesamtflächengröße von ca. 36 ha. Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan soll das Bau-recht für die Errichtung und den Betrieb einer FPV-Anlage im direkten nördlichen Anschluss an die bereits genehmigte FFPV-Anlage in einer Größe von ca. 18,5 ha, als Bauabschnitte 2 und 3 vorbereitet werden. Auf Grund der Art und Größe der Planungen (F-Planänderung und Freiflächen-PV-Anlage) unterfal-len die Planungen nicht dem Pkt. 3.3 des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbe-hörden im Rahmen der landesplanerischen Abstim-mung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sach-sen-Anhalt und bedürfen damit der förmlichen Vorla-ge bei der OLEntwBeh.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

1.5.2		Bereits zu den Vorentwürfen hat die OLEntwBeh. mit Schreiben vom 15.04.2024 die Raumbedeutsamkeit der Planungen festgestellt und landesplanerische Hinweise erteilt, die abzuarbeiten sind um eine landesplanerische Abstimmung vornehmen zu können.	wurde gefolgt, Die Hinweise aus der Stellungnahme der OLEntwBeh. vom 15.04.2024 wurden in die Abwägung eingestellt und das Ergebnis in die Planung eingearbeitet [siehe Begründung, insbesondere Pkte. 4 – Standortalternativen, 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und 5.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz)]. keine Anpassung der Planung notwendig
1.5.3		Die abschließende landesplanerische Abstimmung zu den beiden in Rede stehenden Plan-/ Planänderungsentwürfen erfolgt durch die zuständige OLEntwBeh.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
1.5.4		Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz erstellt derzeit den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Harz. Hinweise dazu, ob dem F-Planänderungsentwurf und dem vorhabenbezogenen B-Planentwurf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung möglicherweise entgegenstehen, erteilt die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz.	Kenntnisnahme, In ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 zum ausgelegten Entwurf teilt die RPG Harz mit: <i>„Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 1. Entwurfs der derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben nicht entgegen.“</i> keine Anpassung der Planung erforderlich
1.5.5		Weitere Hinweise bestehen seitens der ULEntwBeh. zu den vorgelegten Planentwürfen nicht.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
1.6	Umweltamt Untere Naturschutzbehörde	02.04.2025	
1.6.1		Naturschutzrechtliche Belange, welche dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen, liegen nach Auf-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

	fassung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz nicht vor.	
1.6.2	Die artenschutzrechtlichen Belange, welche im Rahmen der ersten Beteiligung übermittelt wurden, sind in den Planentwurf dem Grunde nach eingearbeitet worden.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
1.6.3	Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Diese gibt an, dass die mit den Modulen überbaute Gesamtfläche mit einem Wert von 8 Punkten/m ² eingestuft wird.	Kenntnisnahme, Die Eingriffsbilanzierung ist fachlich korrekt auf Basis des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt erstellt worden. Das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt stellt die rechtlich verbindliche Grundlage zur Erstellung einer Eingriffsbilanzierung dar. Es besteht derzeit keine andere rechtskräftige und damit verbindliche Grundlage zur Biotopbewertung. keine Anpassung der Planung notwendig
1.6.4	In diesem Zusammenhang soll auf folgende übliche Verfahrensweise hingewiesen werden.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.6.5	Das o.g. Bewertungsmodell enthält noch keine auf PV-Anlagen bezogene Biotoptypen. Derzeit wird dieses Modell überarbeitet. Für Biotoptypen im Hinblick auf PV-Anlagen gibt das Land Sachsen-Anhalt den Naturschutzbehörden daher bestimmte neue Biotoptypen vor, die für die Bewertung der entsprechenden Flächen verwendet werden sollen. Im konkreten Fall wären somit die Biotoptypen „BTB“ - Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m) mit dem Biotopwert/Planwert in Höhe von 3 Punkten/m² sowie „BTC“ - Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht) mit einem Biotopwert/Planwert in Höhe von 6 Punkten/m² zu verwenden.	wird nicht gefolgt, Die genannte, schon seit einiger Zeit in Überarbeitung befindliche Version des Bewertungsmodells ist nicht rechtskräftig und kann daher nicht als zu berücksichtigende Vorgabe zur Biotopbewertung herangezogen werden. Eine verbindliche rechtliche Grundlage für die nebenstehenden Hinweise ist nicht bekannt und wird auch in der Stellungnahme der UNB nicht genannt. Es wird lediglich auf einen nicht näher bezeichneten Überarbeitungsstand verwiesen. Die Bewertung des unterhalb der Module aufwachsenden mesophilen Grünlands soll gemäß einer noch nicht beschlossenen Änderung des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt mit 3 Punkten erfolgen. Diese Punktzahl liegt unter dem Wert des vorhandenen intensiv genutzten Ackers (Biotopwert

AI – Intensiv genutzter Acker mit einer Punktzahl von 5 gemäß rechtskräftigem Bewertungsmodell) .

In der Begründung wird im Pkt.7.5 darauf eingegangen:

„Die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen dauerhaft als artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden.

Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel werden entsprechende Stoffeinträge in den Boden minimiert.

Zudem sind positive Entwicklungen auf die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erwarten (z.B. Kräuter, Gräser, Insekten, Kleinsäuger und Avifauna). Die Flächen werden wesentlich zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, aufgrund der reduzierten Stickstoffdüngung aber auch zum Schutz der Ressourcen Wasser und Boden beitragen.“

Weiterhin sei neben der Bewertung des Zustandes nach dem Eingriff (Pkt. 4.3 im Umweltbericht) und auf die Ausführungen im Umweltbericht im Pkt. 5.2 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung* verwiesen:

„Es wird durch die Umgestaltung einer durch intensive Landwirtschaft geprägten Fläche neuer Lebensraum für Flora und Fauna entstehen.

Die Monokultur wird durch eine extensive Grünlandnutzung abgelöst, die einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt zur Folge haben wird.

Die Flächeninanspruchnahme durch die Freiflächen - Photovoltaikanlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.“

Da für die im Hinweis angeregte Bewertung als „Biototyp BTB“ mit 3 bzw. für den Biototyp „BTC“ mit 6 Punkten/m² keine rechtliche Grundlage besteht, wird dem Hinweis nicht gefolgt.

Die Aussagen in Begründung und Umweltbericht sowie die Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung wer-

1.6.6

Die Diskrepanz zwischen der vorliegenden Bewertung der mit PV-Modulen überbauten Flächen sowie den Biotoptypen des Bewertungsmodells führt immer wieder zu Fragen nach deren Sinnhaftigkeit.

Grundsätzlich haben Flächen, welche unmittelbar sowie mittelbar mit PV-Modulen überbaut sind, oft einen etwas höheren Wert als die Ausgangsfläche (hier: Ackerland).

Insofern erscheint es unverständlich, dass der auf der Grundlage des Bewertungsmodells ergänzte Biotyp BTB einen deutlich niedrigeren Wert ergibt.

Da das Bewertungsmodell grundsätzlich nicht nur den unmittelbar betroffenen Biotyp bewertet, sondern auch das Landschaftsbild mit berücksichtigt (siehe Punkt 2.2 Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), wird dieses entsprechend mit „eingepreist“.

den aufrechterhalten.

keine Anpassung der Planung erforderlich

wird nicht gefolgt,

Die Diskrepanz zwischen der vorliegenden Bewertung der mit PV-Modulen überbauten Flächen (Biotyp GMA- Mesophiles Grünland 8 Punkte) sowie den Biotoptypen des in Überarbeitung befindlichen Bewertungsmodells (Biotyp „BTB“ mit 3 bzw. Biotyp „BTC“ mit 6 Punkten) wird mit der Auswirkung auf das Landschaftsbild begründet.

Es sei auf die ausführliche Prüfung zum Landschaftsbild sowie Natur- und Bodenhaushalt gem. Z 115 des LEP 2010 in der Begründung verwiesen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt:

- An der nördlichen Plangebietsgrenze ist die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke geplant, die in der Lage ist, die visuelle Beeinträchtigung von der nördlichen Seite nach dem Erreichen einer entsprechenden Wuchshöhe deutlich zu mindern.
- Die Landschaftselemente östlich entlang der B 79 und südlich des Wirtschaftsweges, welcher nördlich des Plangebietes verläuft, werden im Bereich des Plangebietes durch Festsetzungen geschützt bzw. in diese einbezogen.
- Insbesondere zum Landschaftsbild kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vorprägung, der Topografie, der Lagebedingungen, des Gehölzbestandes und mittels ergänzender Eingrünung erwartet wer-

1.6.7	Eine überschlägige Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der vorliegenden Daten durch die untere Naturschutzbehörde führt zu dem Ergebnis, dass bei Verwendung der vorgenannten Biotoptypen derzeit ein Defizit in Höhe von ca. 86.000 Punkten zu verzeichnen ist. Dieses Defizit könnte beispielsweise durch externe Ausgleichsmaßnahmen oder den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden.	den kann, dass die Freiflächen-PV-Anlage keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausübt. keine Anpassung der Planung erforderlich wird nicht gefolgt, Das nebenstehend erwähnte Biotopwertdefizit von 86.000 Punkten basiert auf den mehrfach erwähnten „Biotoptypen BTB/BTC“. Für dessen Anwendung besteht jedoch, wie auch schon vorstehend ausgeführt, keine Rechtsgrundlage. Die Eingriffsbilanzierung ist fachlich korrekt auf Basis des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt erstellt worden. Die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vorgenommen worden und Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkung mittels Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt worden. Das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt stellt die rechtlich verbindliche Grundlage zur Erstellung einer Eingriffsbilanzierung dar. Es besteht derzeit keine andere rechtskräftige und damit verbindliche Grundlage zur Biotopbewertung. Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass das Bewertungsmodell grundsätzlich nicht nur für den unmittelbar betroffenen Biotoptyp und dessen Biotopwert anzuwenden, sondern auch das Landschaftsbild zu berücksichtigen sei, wurde in der Planung ebenfalls umgesetzt. keine Anpassung der Planung erforderlich
Keine Einwände, Hinweise oder Bedenken hatten folgende Ämter und Sachgebiete des Landkreis Harz: 1. Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 03.04.2025, 2. Umweltamt / Untere Forstbehörde, Schreiben vom 03.04.2025, 3. Dezernat IV / Stabsstelle ÖPNV, Schreiben vom 28.04.2025,		

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

4. Umweltamt / Untere Abfall-und Bodenschutzbehörde / SB Landwirtschaft, Schreiben vom 28.04.2025,
5. Umweltamt / Untere Abfall-und Bodenschutzbehörde / SG Abfall/Bodenschutz, Schreiben vom 16.04.2025,
6. Untere Wasserbehörde (Sammelmitteilung UNB), Schreiben vom 28.04.2025,
7. Untere Forstbehörde (Sammelmitteilung UNB), Schreiben vom 28.04.2025.

Von weiteren Ämtern und Sachgebieten des Landkreis Harz sind bis einschließlich 09.05.2025 keine Stellungnahmen eingegangen.

2	Regionale Planungsgemeinschaft Harz Geschäftsstelle Turnstraße 8 06484 Quedlinburg	28.04.2025	
2.1		Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensent-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

scheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt.

Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippa, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11.

Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.

Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hatte die Regionalversammlung den 1. Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Derzeit erarbeitet die Geschäftsstelle auf Grundlage eines Beschlusses der Regionalversammlung vom 27.04.2023 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“.

Informationen dazu finden Sie unter <https://www.rpgharz.de/seite/532894/teilfortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html>.

2.2

Die Stadt Quedlinburg beabsichtigt mit dem vorgelegten B-Plan eine weitere großflächige PV-Anlage im nördlichen Stadtgebiet zu erstellen. Diese soll mit einer Größe von ca. 18,5 ha nordöstlich des Kreuzes

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

	B 79/A 36 im Anschluss an eine bereits genehmigte PV-Anlage (etwa 19 ha) im 200 m Bereich der A 36 errichtet werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.	
2.3	Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde zum Vor-entwurf eine Stellungnahme am 06.03.2024 abgegeben, die die Betroffenheit der Regionalplanung darlegte. Darin wurde eine Sichtbarkeitsprüfung gefordert, die die visuelle Beeinträchtigung des Vorrangstandortes für Kultur- und Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Welterbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen“ untersucht. In der vorliegenden Begründung zum B-Plan Entwurf wurde ein entsprechender Nachweis ergänzt, der eine negative Auswirkung auf den Vorrangstandort ausschließt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
2.4	Somit kann festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des REPHarz 2009 vereinbar ist.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
2.5	Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 1. Entwurfs der derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ich weise darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und sich im weiteren Aufstellungsverfahren noch Änderungen im Vergleich zum 1. Entwurf ergeben können.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

3 **Ministerium für Infrastruktur** 28.04.2025
 und Digitales des Landes Sach-
 sen-Anhalt
 Postfach 3653
 39011 Magdeburg

3.1

Am 28.03.2025 gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und zum Entwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu.

Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und der 5. Änderung des FNP nördlich von Quedlinburg im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36. Es handelt sich um eine Fläche im direkten Anschluss an eine bereits genehmigte Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVFA) im 200 m-Bereich nördlich der A 36 (1. Bauabschnitt). Mit der baulichen Umsetzung des 1. Bauabschnitts soll zeitnah begonnen werden.

Im Geltungsbereich des vBP soll in Fortsetzung der bereits genehmigten Anlage in einem 2. und 3. Bauabschnitt eine weitere PVFA errichtet werden.

Mit dem vBP beabsichtigt die Stadt Quedlinburg die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der PVFA am o.g. Standort.

Das Plangebiet selbst stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt Teilbereiche der Flurstücke 24, 28, 32 und 33.

Der derzeitige FNP stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des vBP sowie die Fläche der bereits genehmigten PVFA die 5. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbe-

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung erforderlich

	stimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Das Plangebiet des vBP umfasst eine Größe von 18,7 ha, der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP hat eine Größe von 36,7 ha, welcher den Teil des ersten, bereits genehmigten Bauabschnitts einschließt.	
3.2	Bereits zum Vorentwurf der Planungen mit Stand Februar 2023 ergingen durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 15.04.2024 landesplanerische Hinweise. Da diese noch nicht vollumfänglich in die Unterlagen aufgenommen wurden, erteile ich hiermit wiederum zunächst landesplanerische Hinweise zu den derzeitigen Entwurfsfassungen der Planungen.	Kenntnisnahme, Die in der Stellungnahme vom 15.04.2024 ergangenen landesplanerische Hinweisen wurden in die Abwägung eingestellt und im Ergebnis der Abwägung im notwendigen Umfang in den ausgelegten Entwurf eingearbeitet. Daher ist der Hinweis nicht nachvollziehbar. Nachstehend zur Information die Stellungnahme vom 15.04.2024 und Erläuterungen zu ihrer Berücksichtigung im Entwurf nach erfolgter Abwägung.
3.3	<u>Stellungnahme vom 15.04.2024 zum Vorentwurf im Wortlaut:</u>	<u>Erläuterung Berücksichtigung im Entwurf:</u>
3.3.1	<i>„Am 27.02.2024 gingen dem MID als Oberste Landesentwicklungsbehörde Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz zu.</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.3.2	<i>Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nördlich von Quedlinburg im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36.</i> <i>Es handelt sich um eine Fläche im direkten Anschluss an eine bereits genehmigte Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) im 200 m-Bereich nördlich der A 36. Im Geltungsbereich soll in Fortsetzung / als 2.</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Bauabschnitt der bereits genehmigten Anlage ebenfalls eine PVFA errichtet werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren für den Geltungsbereich und die Fläche der genehmigten PVFA die 5. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt.

Der südlich des Plangebiets gelegene, genehmigte erste Teil stellt den 1. Bauabschnitt dar, mit der baulichen Umsetzung dieses Abschnitts soll sehr zeitnah begonnen werden.

Das Plangebiet selbst stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt Teilbereiche der Flurstücke 24, 28, 32 und 33.

Die Gesamtanlage wird mit den beiden Bauabschnitten die genannten Flurstücke dann ganz belegen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Größe von 18,7 ha, der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von 36,7 ha, welcher den Teil des ersten, bereits genehmigten Bauabschnitts mit einschließt.

3.3.3

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorliegenden Planungen sind aufgrund ihrer Größe von ca. 18,7 ha (vorhabenbezogener Bebauungsplans) und von ca. 36,7 ha (Änderung des Flächennutzungsplans) sowie aufgrund der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen

Kennntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

3.3.4

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 (REP Harz 2009) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

3.3.5

Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

3.3.6

PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

3.3.7

In Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,*
 - den Naturhaushalt und*
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes*
- zu prüfen sind.*

Kenntnisnahme,

In der Begründung wurde der Nachweis gem. Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 im Pkt. 5.1 mit positivem Ergebnis geführt.
Die hier getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.

keine Anpassung der Planung erforderlich

3.3.8

Über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) ist unter 4.2.1. das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ ausgewiesen, welches das Plangebiet vollumfänglich umfasst.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein

Kenntnisnahme,

Im Pkt. 5.1 – Landesentwicklungsplan wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ auseinandergesetzt. Die Belange des Vorbehaltsgebietes sowie der Gewinnung erneuerbarer Energien wurden unter Berücksichtigung der Vorbehaltsfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 gerecht gegeneinander abgewogen.

Zudem wird in der Begründung auch darauf eingegangen, dass im REPHarz, der eine konkretisieren-

erhöhtes Gewicht beizumessen.

de Funktion der Vorgaben der Landesplanung ausübt (Abschichtung der Planung), für das Plangebiet kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt ist. Somit kann der Planung die Vorbehaltsfestlegung Landwirtschaft nicht entgegengehalten werden.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden aus den genannten Gründen aufrecht erhalten.

keine Anpassung der Planung erforderlich

3.3.9

Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REP Harz 2009) stellt für das Plangebiet das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ dar (REPHarz 2009, 4.5.6. Z1). Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Kenntnisnahme,

Im Pkt. 5.2 – Regionaler Entwicklungsplan Harz wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ auseinandergesetzt.

Die Belange des Vorbehaltsgebietes Tourismus sowie der Gewinnung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Vorbehaltsfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 wurden gerecht miteinander abgewogen.

In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2024 schreibt die zuständige RPG Harz bezüglich des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“:

„Aus unserer Sicht erzeugt das Vorhaben keine erheblichen raumordnerischen Konflikte zu den Vorbehaltsgebiets-Festlegungen des REPHarz.“

Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden daher aufrecht erhalten.

keine Anpassung der Planung erforderlich

3.3.10

Mit den Zielen und Grundsätzen wurde sich in der Begründung der Planunterlagen zum Teil auseinander

Kenntnisnahme

dergesetzt.

3.3.11

In Bezug auf Z 115 sind die für diese Belange zuständigen Fachbehörden (Natur- und Bodenschutzbehörde) um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.

Kenntnisnahme,
Beide Fachbehörden wurden bereits zum Vorentwurf beteiligt.

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde liegt mit Schreiben vom 08.03.2024 vor. Darin heißt es wörtlich:

„Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.“

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.03.2024 wird u.a. mitgeteilt:
„Die Einschätzung zur Wahrnehmung des geplanten Solarparks innerhalb der Landschaft wird seitens der unteren Naturschutzbehörde weitgehend mitgetragen.“

Die Begründung des ausgelegten Entwurfes wurde entsprechend ergänzt.

3.3.12

Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA ist die Alternativenprüfung bzgl. der Flächenauswahl nicht ausreichend.

Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o.g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes bzw. auf Gemeindeebene empfohlen.

wurde nicht gefolgt,

In der Begründung ist im Punkt 4 – Standortalternativen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen der Standort ausgewählt wurde.

Insbesondere sei erwähnt:

- Die Planung stellt den 2. und 3. Bauabschnitt einer bereits aufgrund der Lage im 200 m – Streifen entlang der BAB 36 genehmigten Anlage dar.
- Der Bereich um die Anschlussstelle (AS) Quedlinburg-Mitte wird in Richtung eines Schwerpunktstandortes für FFPVA entwickelt. Dies geht aus dem FNP der WES Quedlinburg hervor.
Die Standortentscheidung ist grundsätzlich also bereits im neu aufgestellten FNP gefallen. Insbesondere deshalb erübrigt sich eine weitere Untersuchung des Stadtgebietes. Die

Planung fügt sich hier i.S.d. der Siedlungskonzentration in den Schwerpunktstandort FFPV am AS Quedlinburg-Mitte ein.

- Die Umgebung ist bereits erheblich von FFPVA vorgeprägt.
- Gem. § 2 EEG 2023 sind die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien vorrangig in die Abwägung einzustellen.
- Gem. Art. 3 EU-Notfallverordnung ist die Gewinnung Erneuerbarer Energien zu priorisieren und zu beschleunigen.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des für den Ausbau der Erneuerbaren Energien seitens des Bundes privilegierten 500 m - Streifens an einer Autobahn (A36; vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023).
- Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist.
Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist.
- Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden.

Die Aussagen in der Begründung wurden aufrecht erhalten und zum Entwurf ergänzt.

3.3.13

Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen.

Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download zur Verfügung unter:

https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/M LV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf

3.3.14

In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember

Aus den genannten Gründen kann daher von einer Untersuchung des Stadtgebietes im Rahmen der vorliegenden Planung abgesehen werden.

Kenntnisnahme,

Die zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind dem LEP-LSA 2010 und dem REPHarz zu entnehmen. Darauf wird auch in der vorliegenden Stellungnahme des MID (siehe vorliegende Tabelle RN 3.3.4) hingewiesen.

Weder die genannte Handreichung des MLV, noch der gemeinsame Erlass des MLV / MULE oder die genannte Arbeitshilfe stellen Grundsätze oder gar Ziele der Raumordnung dar. Die Bindungswirkung für Vorgaben der Raumordnung gem. § 4 ROG ist daher auf sie nicht anwendbar.

Zudem sind die Entstehungszeitpunkte der Handreichung (2020), des Erlasses (2017) und der Arbeitshilfe (2021) zu beachten.

Die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG insbesondere für die nationale Sicherheit und als vorrangiger Belang wurde im Januar 2023 rechtskräftig festgelegt.

Handreichung und Runderlass können die aktuelle Gesetzeslage also noch nicht berücksichtigt haben und sollten entsprechend der aktuellen Rechtslage überarbeitet werden.

keine Anpassung der Planung

wurde nicht gefolgt,

Es sei zunächst auf die vorstehenden Ausführungen unter RN 3.3.13 verwiesen.

2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein.

Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen.

Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen.

Für Gebote auf Grundlage der FFA-VO gilt eine Zuschlagsgrenze von 100 Megawatt zu installierende Leistung pro Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Absatz 1 erstmals erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

Die Gemarkung Quedlinburg und damit die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet benannt.

Auch vor diesem Hintergrund und der hohen Ackerzahl der überplanten Fläche sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.

Im § 1 FFA-VO wird sich auf Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) bezogen.

Der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h EEG 2023 wiederum bezieht sich auf Flächen:

*„deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen **und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g** oder j genannten Flächen fällt,“*

Für das Plangebiet ist der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023 relevant, der sich auf Flächen bezieht, die:

*„die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b [red.: Konversionsflächen] des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans **längs von Autobahnen** oder Schienenwegen lag, **wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,**“*

Der Hinweis der Stellungnahme auf die Vorgaben des FFA-VO bezüglich der Zulässigkeit von FFPVA aufgrund der Lage in einem benachteiligten Gebiet ist damit auf das Plangebiet nicht anwendbar – denn es liegt vollständig innerhalb des 500 m-Streifens an der Autobahn A36.

Auch die in der Stellungnahme gezogenen Schlussfolgerungen zur weiteren Begründung der Inanspruchnahme des ehemals landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereiches sind damit auf das Plangebiet nicht anwendbar. Daher ist diesbezüglich keine Anpassung der Planung notwendig.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenan-

		teil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist. Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist. Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden. Die Begründung des ausgelegten Entwurfes wurde ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.
3.3.15	<i>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP und der 5. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</i>	Kenntnisnahme, Die Hinweise wurden im gebotenen Umfang in beiden Verfahren berücksichtigt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde weiterhin im Verfahren beteiligt.
3.3.16	<u>Hinweis</u> <i>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</i>	Kenntnisnahme, Die RPG Harz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Diese lag mit Schreiben vom 06.03.2024 vor.
3.3.17	Rechtswirkung <i>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</i>	Kenntnisnahme Die Erfordernisse der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und REPHarz wurden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt.

3.3.18

Hinweis Neuaufstellung Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung erforderlich

3.3.19

Hinweis zum Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei, projektbezogen in digitaler Form (Shape-Format, amtlicher LS 489).

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung erforderlich

3.3.20

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

wird gefolgt,

Nach Rechtskraft der Planung werden die geforderten Unterlagen übergeben.

keine Anpassung der Planung notwendig.

3.3.21

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.“

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung erforderlich

Ende Wortlaut der Stellungnahme vom 15.04.2024 zum Vorentwurf und der Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung.

3.4

Weiter mit der aktuellen Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorliegenden Planungen sind auf Grund ihrer Größe von ca. 18,7 ha (vBP) bzw. ca. 36,7 ha (Änderung des FNP), der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Zur vorgelegten Planung ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur entsprechenden Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Kenntnisnahme,
keine Anpassung der Planung notwendig

3.5

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungs-

Kenntnisnahme,

	plan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 (REP Harz 2009) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.	Der Nachweis der Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Regional- und Landesplanung durch die vorliegende Planung wird in der Begründung in den Punkten 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und 5.2. - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz) geführt. keine Anpassung der Planung erforderlich
3.6	Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.7	PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grund-	Kenntnisnahme, Grundsätze der Raumordnung unterliegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG der Abwägung.

	satz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.	Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für FFPVA wird in der Begründung im Pkt. 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „<i>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP2010)</i>“, Unterabsatz „<i>Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)</i>“ begründet. Die hier getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.
		keine Anpassung der Planung erforderlich
3.8	Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 115 des LEP LSA 2010 hat in der Begründung stattgefunden, die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden wurden eingeholt und im Rahmen der Abwägung ausgewertet. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.9	Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA fehlt die Alternativenprüfung bzgl. der Flächenauswahl. Die bloße Aussage, Alternativflächen kämen nicht infrage, da sich die geplanten Flächen direkt an den bereits bewilligten privilegierten ersten Bauabschnitt anschließen, ist nicht ausreichend, um den Konflikt mit den Grundsätzen aufzulösen. Insbesondere in Bezug auf die sehr hohen Ertragspo-	wird nicht gefolgt, Zunächst ist es unrichtig, dass zur Begründung der Standortentscheidung die „bloße Aussage, Alternativflächen kämen nicht infrage, da sich die geplanten Flächen direkt an den bereits bewilligten privilegierten ersten Bauabschnitt anschließen“ getroffen wurde.

tenziale der Böden in den Geltungsbereichen sind Standortalternativen mit weniger guten Bodenwertzahlen ausführlich zu erörtern.

Es sei zur Standortwahl auf die Begründung, Pkte. 4 – Standortalternativen und zu den Grundsätzen G 84 und 85 auf Pkt. 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „*Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP2010)*“, Unterabsatz „*Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)*“ verwiesen. Hier wird ausführlich die Abwägungsentscheidung zugunsten des Plangebietes erläutert. Die dort getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.

Insbesondere ist zu beachten, dass hinsichtlich der Standortprüfung die Verpflichtung besteht, **vernünftige** Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten¹. Das Planungsrecht verlangt von der Gemeinde die Prüfung planzielkonformer Alternativen (vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie, Anlage I Nr. 2 Buchst. d BauGB).²

Soll eine Erweiterungsmöglichkeit für bestimmte Betriebe geschaffen werden, kommen Standorte in großer Entfernung aus logistischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen von vornherein nicht in Betracht³.

Dies ist auf die vorliegende Planung als 2. Bauabschnitt bzw. Betriebserweiterung des privilegierten ersten Bauabschnitt anzuwenden.

Auch die Gründe, warum an dieser Stelle in der Abwägung den Belangen der Gewinnung erneuerbarer Energien der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft – auch auf ertragreichen Böden – eingeräumt wurde, ist im Pkt. 4 – Standortalternativen der Begründung ausreichend dargelegt worden.

Aus den genannten Gründen ist eine Anpassung der

¹ Vgl. - zur FFH-rechtlichen Abweichungsprüfung - Kerkmann, in: ders., Naturschutzrecht in der Praxis, 2007, § 8 Rn. 179.

² „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“, Einleitung; Abhandlung der RA Dr. Holger Tobias Weiß, LL.M. Und Hansjörg Wurster, Freiburg (Sozietät Wurster Wirsing Kupfer, Büro Freiburg)

³ „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“, Abs. 1 bb) – Begrenzung auf planzielkonforme Alternativen; Abhandlung der RA Dr. Holger Tobias Weiß, LL.M. Und Hansjörg Wurster, Freiburg (Sozietät Wurster Wirsing Kupfer, Büro Freiburg)

3.10

In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob diesen Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem ihnen zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Planung nicht notwendig.

wurde gefolgt,

Die Abwägung zu den Grundsätzen der Raumordnung wurde wie schon erwähnt in der Begründung ausführlich in den Punkten 4 – Standortalternativen, 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und 5.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz) geführt und die Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründet.

keine Anpassung der Planung erforderlich

3.11

Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen.

Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

wird gefolgt,

Die Abwägung wurde unter Pkt. 4 der Begründung vorgenommen. Dabei wurde gem. § 2, Satz 2 EEG die Nutzung der erneuerbaren Energien als ein vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht

Die Zielstellung und die Bedeutung der Nutzung der erneuerbaren Energien werden durch den Verweis auf das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit im § 2 EEG nochmals absichtsvoll untermauert und verdeutlicht.

keine Anpassung der Planung erforderlich

3.12

Die Plangebiete liegen vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ des LEP-LSA 2010 (G 122, Nr. 3 LEP-LSA 2010).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Z 129 LEP-LSA 2010).

Kenntnisnahme,

Im Pkt. 5.1 – Landesentwicklungsplan wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ auseinandergesetzt. Die Belange des Vorbehaltsgebietes und die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien wurden unter Berücksichtigung der Vorbehaltsfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 gegeneinander abgewogen. Zudem wird in der Begründung auch darauf eingegangen, dass im REPHarz, der eine konkretisieren-

		de Funktion der Vorgaben der Landesplanung ausübt (Abschichtung der Planung), für das Plangebiet <u>kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</u> dargestellt ist. Somit kann der Planung die Vorbehaltsfestlegung Landwirtschaft nicht entgegengehalten werden.
		Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden aus den genannten Gründen aufrecht erhalten.
		keine Anpassung der Planung erforderlich
3.13	Der REP Harz 2009 stellt für die Plangebiete das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ dar (REP Harz 2009, 4.5.6. Z 1 Nr. 1). Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Weiterhin legt der REP Harz 2009 für die Geltungsbereiche der Pläne das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Halberstadt/ Klus-Süd“ fest (REP Harz 2009, 4.5.2 Z 1 Nr. 4). Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen (REP Harz 2009, 4.5.2 Z 1). Die vorgenannten Vorbehaltsgebiete wurden im Zuge der Abwägung umfassend betrachtet und ausreichend gewürdigt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.14	Weitere freiraumstrukturelle Festlegungen in Form von Zielen stehen den Vorhaben nicht entgegen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
3.15	Anhand der vorgelegten Unterlagen kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde derzeit noch nicht nachvollzogen werden, worin die Standort-	wird nicht gefolgt, Die Aussage der Verfasserin in der Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung ist im Punkt

tentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches des vBP begründet liegt.

4 – Standortalternativen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen der Standort ausgewählt wurde. Insbesondere sei erwähnt:

- Die Planung stellt den 2. und 3. Bauabschnitt einer bereits aufgrund der Lage im 200 m – Streifen entlang der BAB 36 genehmigten Anlage dar.
- Der Bereich um die Anschlussstelle (AS) Quedlinburg-Mitte wird in Richtung eines Schwerpunktstandortes für FFPVA entwickelt. Dies geht aus dem FNP der WES Quedlinburg hervor.
Die Standortentscheidung ist grundsätzlich also bereits im neu aufgestellten FNP gefallen. Insbesondere deshalb erübrigt sich eine weitere Untersuchung des Stadtgebietes. Die Planung fügt sich hier i.S.d. der Siedlungskonzentration harmonisch in den Schwerpunktstandort FFPV am AS Quedlinburg-Mitte ein.
- Die Umgebung ist bereits erheblich von FFPVA vorgeprägt.
- Gem. § 2 EEG 2023 sind die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien vorrangig in die Abwägung einzustellen.
- Gem. Art. 3 EU-Notfallverordnung ist die Gewinnung Erneuerbarer Energien zu priorisieren und zu beschleunigen.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des für den Ausbau der Erneuerbaren Energien seitens des Bundes privilegierten 500 m - Streifens an einer Autobahn (A36; vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023).
- Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von

			FFPVA ausgeschlossen ist. Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist. • Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden.
			Die Aussagen in der Begründung werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich
3.16	Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.	Kenntnisnahme, Die zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und REPHarz wurden – wie vorstehend und in der Begründung erläutert - in der Planung beachtet.	
		keine Anpassung der Planung notwendig	
3.17	Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Kenntnisnahme, Die Vorgaben der Raumordnung wurden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt.	
		keine Anpassung der Planung notwendig	
3.18	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil	wird gefolgt, Nach Rechtskraft der Planung werden die geforderten Unterlagen übergeben.	

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

3.19			des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	keine Anpassung der Planung notwendig
			Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)			
4.1	Referat Abwasser	14.04.2025	Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig.
4.2	Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung	28.04.2025	Wie bereits im April 2024 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde zum o.g. Bebauungsplan der Welterbestadt Quedlinburg keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig.
4.2.1			Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung	Kenntnisnahme, Die zuständige UIB des Landkreis Harz wurde zur Planung beteiligt. Sie teilte in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2025 mit, dass seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben und keine weiteren Hinweise gegeben werden.

4.2.2	durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB). Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus. Entsprechende Abwägungen sind zu den Hinweisen bereits vorgenommen worden.	keine Anpassung der Planung notwendig. Kenntnisnahme, Wie in dem Hinweis schon angedeutet, können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder aufgrund des geringen Wirkbereiches ausgeschlossen werden. Der Bereich der künftigen PV-Anlage befindet sich weit außerhalb der Ortslage von Quedlinburg oder anderer Ansiedlungen. Eine Gefährdung von schutzbedürftigen Wohnnutzungen kann also ausgeschlossen werden. Da das Gelände an der Plangebietsgrenze eingezäunt wird, ist nicht zu erwarten, dass sich Personen im nicht nur vorübergehend sicherheitsrelevanten Bereich von 1 m zum Trafohäuschen dauerhaft aufhalten und ggf. den schädlichen Einwirkungen elektromagnetischer Felder ausgesetzt sind. Auch schädliche Einwirkungen durch Geräuschemissionen können aufgrund der Lage des Plangebietes weitab von schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden. keine Anpassung der Planung erforderlich.
4.2.3	Ausführungen zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Solarmodule auf die Nachbarschaft sind nunmehr unter Punkt 6.7 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig.
4.3	Referat Wasser	25.04.2025
	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Solarpark Nordost", Welterbestadt Quedlinburg“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

4.4	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	16.04.2025		
4.4.1			Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Kenntnisnahme, Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harz (UNB) wurde zur Planung beteiligt. keine Anpassung der Planung notwendig
4.4.2			Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	wird gefolgt, Die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes sowie der relevanten Gesetzgebung wurden im Verfahren im notwendigen Umfang berücksichtigt – insbesondere in dem zum ausgelegten Entwurf erarbeiteten Umweltbericht. keine Anpassung der Planung erforderlich
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	28.04.2025	Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	
5.1			<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das B-Plangebiet nicht vor.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
5.2			<u>Geologie</u>	

5.2.1	<i>Ingenieurgeologie</i> Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 27.03.2024 ist für das oben genannte Vorhaben weiterhin gültig.	Kenntnisnahme, Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 27.03.2024 zum Vorentwurf wurde in die Abwägung eingestellt und entsprechend im ausgelegten Entwurf berücksichtigt. Nachstehend die Stellungnahme vom 27.03.2024 im Wortlaut sowie Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Planung.
5.2.2	<u>Wortlaut Stellungnahme vom 27.03.2024</u> <i>„Ingenieurgeologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</i> <i>Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommt auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante oberflächennah Löss vor. Darunter folgen Sandsteine.</i> <i>Für Lössböden geben wir folgenden allgemeinen Hinweis: Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Konzentrierte Versickerungen sollten daher unterbleiben.“</i> <u>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme:</u>	<u>Erläuterung Berücksichtigung in der Planung</u> Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die vorliegende Planung nicht relevant. Es soll eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden, die punktuell durch Einrammen begründet wird. Hier sind weder Rissbildungen, noch konzentrierte Versickerungen zu erwarten. keine Anpassung der Planung erforderlich
5.2.3	<i>Hydrogeologie</i> Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabenge-	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die vorliegende Planung nicht relevant. Es soll eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden,

biet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter <https://gld.lhw.sachsen-anhalt.de/> veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschüttheit recherchierbar.
- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster>.
- Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sind die Anforderungen des DWA-Regelwerks A 138 zu berücksichtigen. Sollten spezifische Rückfragen zur Versickerungsfähigkeit im Rahmen des Vorhabens bestehen, so wenden Sie sich bitte erneut mit einer Anfrage an poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de.

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhaben-spezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

die punktuell durch Einrammen begründet wird.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Anlage wesentliche Beeinträchtigungen des Grundwassers entstehen können.

Eine wesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrades ist aufgrund der punktuellen Gründungen, der Abstände zwischen den Modulreihen und der Abstände der Module / Modultische untereinander nicht zu erwarten.

Daher ist davon auszugehen, dass die Versickerung von Niederschlagswässern infolge der Errichtung der FFPVA nicht beeinträchtigt wird. Eine gutachterliche Bewertung ist daher entbehrlich.

keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

6	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung (Dienstszitz im Betreuungsforstamt Flechtingen) Behnsdorfer Straße 45 39345 Flechtingen	15.04.2025		
6.1			Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung
6.2			Die Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldflächen wird dem Investor auferlegt, der Abstand zu Wald sollte zumindest eine Baumlänge betragen (meist 30 m). Eine Brandschutzschneise (vegetationsfrei) zu Wald von mindestens 3,5 m Breite ist vorzuhalten. Zu beachten sind weiterhin die Möglichkeiten der Zufahrt zu den benachbarten Waldflächen (Brand-schutz, Forstschutz etc.). Die Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldflächen wird auf den Investor übertragen, damit die Waldbesitzer nicht unnötig durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden und ihnen langfristige Verpflichtungen nicht zugemutet werden.	wird nicht gefolgt, Hier liegt offenbar ein Irrtum vor. Angrenzend an das Plangebiet sind keinerlei Waldflächen vorhanden. Daher ist der Hinweis für die Planung nicht relevant. keine Anpassung der Planung notwendig
6.3			Weitere forstrechtliche Einwände werden seitens des LZW nicht erhoben.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung

7	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West Rabahne 4, 38820 Halberstadt	30.04.2025	Zu den unter der Homepage mit dem Link Bebauungspläne / Quedlinburg - Welterbestadt zum Download zur Verfügung gestellten Unterlagen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebau-	
---	--	------------	--	--

	ungsplanes 71 „Solarpark Nordost“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Quedlinburg (Stand: November 2024) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:	
7.1	1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. 2. Durch das Plangebiet werden die Belange des RB West der LSBB im Zuge der B 79 berührt. Der von den städtebaulichen Maßnahmen betroffene Bereich der B 79 liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke). 3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o. g. Abschnitt der B 79 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) m. W. v. 29.12.2023.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
7.2	4. Für die Bundesstraße B 79 sind die anbaurechtlichen Vorschriften für die Anbauverbotszone bis zu 20 m dem Grunde nach einzuhalten. Dies gilt für alle mit der Sondergebietsbaufläche (Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“) im Zusammenhang stehenden Anlagen, z. B. massive Einzäunung, Verkehrsflächen, Grünpflanzung, etc. Die Anbauverbotszone von 0 bis 20 m wurde in die Begründung, Pkt. 7.12.1 (Seite 44) nachrichtlich übernommen und ist in der	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

		Planzeichnung eingetragen.	
7.3		5. Die Erschließung des Solarparks erfolgt mittelbar, über den vorhandenen Wirtschaftsweg.	Kenntnisnahme, Die Zufahrt über das genannte Flurstück 12 ist privatrechtlich per Vertrag gesichert. keine Anpassung der Planung erforderlich
7.4		6. Mit dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Blendschutz-Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., Az: A-LV24/0154), vorgelegt. Gemäß Gutachten treten für die Bundesstraße B 79 Reflexionen auf, die als nicht kritisch eingestuft werden. In der Zusammenfassung, Pkt. 8, wird davon ausgegangen, dass eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen nicht stattfinden wird. Es sind aus Sicht des Gutachters keine Blendschutz-Maßnahmen erforderlich. Der festgesetzte Gehölzstreifen von 6 m Breite wirkt ggf. nur saisonal.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
7.5	Nachtrag zur Stellungnahme vom 30.04.2025	02.07.2025	
7.5.1		Die LSBB hat zur o. g. Bauleitplanung zuletzt mit Schreiben vom 30.04.2025 Stellung genommen (vgl. Anlage). Die Erschließung des Solarparks ist mittelbar, über den vorhandenen Wirtschaftsweg, vorzunehmen.	Kenntnisnahme, Die Stellungnahme vom 30.04.2025 wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt und das Abwägungsergebnis in die Planung eingearbeitet. Die Erschließung des Solarparks über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 12, Flur 48, Gemarkung Quedlinburg) ist privatrechtlich per Vertrag gesichert. keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

7.5.2	Für die ggf. notwendige zusätzliche Zufahrt zur Trafostation ist durch den Sondernutzungsnehmer ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232, zu stellen.	wird gefolgt, Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis wird in nachfolgenden Planungsschritten (Genehmigungsplanung) bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232 eingereicht. keine Anpassung der Planung erforderlich
7.5.3	Für sämtliche zu verlegenden Leitungen muss ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232, eingereicht werden.	wird gefolgt, Die notwendigen Anträge zu Leitungsverlegungen werden in nachfolgenden Planungsschritten (Genehmigungsplanung / Erschließungs- und Ausführungsplanung) bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232 eingereicht. keine Anpassung der Planung erforderlich
7.6	Weitere Stellungnahme nach beendeter Veröffentlichung und Behördenbeteiligung	11.08.2025
	Wie bereits angemerkt, sehen wir die Anbindung einer öffentlichen Straße an dieser Stelle aus Gründen der Verkehrssicherheit äußerst kritisch. Abgesehen von einer Prüfung der rechtlichen Einordnung wäre nach meiner Auffassung allein aus der fachlichen Situation ein solcher Anschluss nur mit erheblichen baulichen Aufwendungen im Bereich der Bundesstraße zu realisieren. Um hier eine belastbare Aussage treffen zu können, bitte ich zunächst darum, dass die LSBB detaillierte Informationen erhält, was genau im betreffenden Bereich des B-Plans vorgesehen ist und in welchem Umfang regelmäßiger Verkehr erwartet wird.	wird gefolgt, Zur Anbindung des Plangebietes über die bestehende Zufahrt von der B 79 im Norden fand am 12.09.2025 ein Vor-Ort-Termin unter Teilnahme von Vertretern der Welterbestadt Quedlinburg, der Polizei, des Investors, des Planers und Vertretern des LSBB (auch des Verfassers der nebenstehenden Stellungnahme) statt. Im Ergebnis der Beratung wurde festgelegt, auf die Errichtung von Ladestationen im Plangebiet zu verzichten, da der hierfür notwendige Knotenausbau wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Stattdessen soll die bisher dafür vorgesehene Fläche als Grünfläche festgesetzt werden. Dies fand die Zustimmung aller Anwesenden. Insbe-

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

				sondere die Vertreter des LSBB teilten mit, dass die derzeitige Zufahrt für eine reine PV-Anlage ohne Ladestation ausreichend sei und seitens des LSBB mitgetragen wird. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst. Insbesondere wird anstelle der SO2 „Ladestation“ eine private Grünfläche festgesetzt
8	Die Autobahn GmbH des Bundes Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)	10.04.2025	Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 28.03.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 - nach erneuter interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 "Solarpark Nordost" der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt Stellung:	
8.1			Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost mit Schreiben vom 17.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Die dort vorgebrachten Hinweise oder Auflagen wurden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Planzeichnung und die Begründung wurden entsprechend ergänzt. Einwände oder Auflagen gegen die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne bestehen daher nicht.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt	25.04.2025	Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung vom 27.02.2025 sowohl den Entwurf der im Parallelverfahren durchgeführten 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Quedlinburg wie auch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Solarpark Nordost“ beschlossen.

Planungsanlass ist die Absicht eines Vorhabenträgers, auf den Flurstücken 24, 28, 32 und 33, Flur 48 in der Gemarkung Quedlinburg eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben.

9.1

Die geplante Fläche hat eine Größe von 36,7 ha und stellt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar, die sich, aufgrund der guten Bodeneigenschaften sich in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet.

Kenntnisnahme,

Auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des LEP 2010 wird in der Begründung eingegangen (Pkt. 5.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt). Dort wird im Absatz „*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“, Kap. 4.2.1. LEP2010*“ ausführlich erläutert, warum der Gewinnung erneuerbarer Energien im Plangebiet der Vorrang vor der Vorbehaltsfestlegung Landwirtschaft einzuräumen ist.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Regionalpläne zu übernehmen sind und dort konkretisiert und ergänzt werden können (siehe ebenfalls Begründung Pkt. 5.1, Abs. „*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“, Kap. 4.2.1. LEP2010*“):

Konkretisierung und Ergänzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bedeutet auch, dass innerhalb eines aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Gebietes, welches im Regionalplan konkretisiert wurde, dort anderweitige Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen getroffen werden können.

Konkretisierend wurden im REPHarz entsprechend Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet nicht von den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft des REPHarz berührt wird.

Infolge der gebotenen Konkretisierung der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im

		REPHarz sind für das Plangebiet die Belange der Landwirtschaft nicht im Sinne von Vorbehaltsfestlegungen zu berücksichtigen und können somit auch nicht den Planungszielen im Geltungsbereich entgegengehalten werden.
		keine Anpassung der Planung notwendig
9.2	Die Stellungnahme vom 16.04.2024.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit und wird wie folgt ergänzt:	Kenntnisnahme, Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.04.2025 zum Vorentwurf wurden in die Abwägung eingestellt und sind im erforderlichen Umfang in den ausgelegten Entwurf eingeflossen. Nach- und nebenstehend wird zunächst die Stellungnahme vom 16.04.2024.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26) im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung in der Planung erläutert. Danach werden die genannten Ergänzungen aus der aktuellen Stellungnahme behandelt.
9.3	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 16.04.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26):</u>	<u>Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung:</u>
9.3.1	<i>„Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg hat am 24.08.2023 den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ gefasst.</i> <i>Auf den Flurstücken 24, 28, 32 und 33, Flur 48 in der Gemarkung Quedlinburg ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom geplant. Die geplante Fläche befindet sich nördlich der A 36 und östlich der B 79 und hat eine Größe von 36,7 ha.</i> <i>Das Plangebiet stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar, aufgrund der guten Bodeneigenschaften befindet sie sich in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</i> <i>Da sie gemäß EEG 2023 im 500 m - Streifen an der Autobahn liegt, ist die Fläche nach dem EEG privile-</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

9.3.2

giert.

Damit ist eine rechtliche Grundlage im Sinne des EEG zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gegeben.

Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen belegt und deren Gebietsausprägung durch die Planungsziele in Richtung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ verändert werden wird, möchte ich nachfolgende Bedenken äußern und Hinweise geben:

Die betreffenden Flurstücke unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Boden weist eine Wertigkeit von 76 Bodenpunkten aus, womit die betreffende Fläche im oberen Bereich der Bodenschätzung einzuordnen ist.

Damit ist hier von einem fruchtbaren Boden mit guten Erträgen auszugehen. Fruchtbarer landwirtschaftlicher Boden wird seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden.

Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Landwirtschaft soll die Lebensgrundlage durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Luft, Wasser und Natur nachhaltig erhalten.

Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Besonders im Rahmen der Ernährungssicherung der Weltbevölkerung gewinnt landwirtschaftliche Fläche zunehmend an Bedeutung.

wurde nicht gefolgt,

Es ist richtig, dass im Plangebiet der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) entgegen steht.

Unter Berücksichtigung der übergeordneten aktuellen Bundes- und europäischen Gesetzgebung wurde den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet jedoch der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingeräumt.

Es sei auf die Begründung verwiesen:

- Pkt. 4 – Standortalternativen,
- Pkt. 5.1 – Landesentwicklungsplan, Absatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ und
- Pkt. 5.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absatz „Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung“.

Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen im Plangebiet wird dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte:

- § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwä-

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

In die die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen.

Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind aber in der Regel keine hochwertigen Böden zu nutzen, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend.

Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf.

Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Neue PV-Anlagen sollten flächenschonend vor allem auf Dach- oder Brachflächen installiert werden oder

gung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien,

- *EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien,*
- *Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA),*
- *bestehende Standortentscheidung im wirksamen FNP der WES Quedlinburg,*
- *Lage im für FFPV seitens der Gesetzgebung des Bundes priorisierten 500-m-Streifen entlang der Autobahn.*

Die in der Begründung getroffenen Aussagen wurden aufrecht erhalten und ergänzt.

Darüber hinaus war keine Anpassung der Planung notwendig.

Kenntnisnahme,

Die landesplanerische Beurteilung erfolgt durch das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen Anhalt (MID), Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung.

Das zuständige MID wurde zum Verfahren beteiligt.

Zudem wurde auf die Vorgaben der Landesplanung – insbesondere die Grundsätze G 84 und G 85 – bereits ausführlich in der Begründung eingegangen (Pkt. 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt).

Im Ergebnis wurde gemäß des Gebots der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 der Entwicklung von Freiflächen-PV im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen der weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Grundsätzen G 84 und 85 gegeben (siehe auch Begründung Pkt. 4 – Standortalter-

9.3.3

9.3.4

nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist. Auch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes gehören Photovoltaikanlagen zuerst auf Dächer, Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich zu vermieden werden.

Ich empfehle dringend eine erneute Überprüfung eines alternativen Standortes. Besteht die absolute Notwendigkeit, dass Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sollten dafür vorrangig ertragsschwache Standorte genutzt werden. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.

Sollte sich keine Standortalternative finden, bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen eine Lösung für den Nutzungskonflikt.

Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche.

Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt.

Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen.

nativen).

Die Aussagen in der Begründung insbesondere zu den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sowie zur Standortalternativenprüfung wurden aufrecht erhalten und ergänzt.

Darüber hinaus war keine Anpassung der Planung erforderlich.

wurde nicht gefolgt,

Die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Die deutlich geringere Effektivität einer solchen Ausführung hinsichtlich der Stromerträge würde dazu führen, dass die Investition in eine Freiflächen-PV-Anlage (FFPVA) sich nicht wirtschaftlich umsetzen ließe. Die Konsequenz wäre, dass keine FFPVA errichtet würde.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG, EU-Notfallverordnung) wäre dies nicht zielführend.

Neben der deutlich geringeren Effektivität einer Agri-PV-Anlage ist zu beachten, dass die Flächen unter und zwischen den Modulen nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Sinnvoll ist hier nur eine Weidenutzung.

Die Nutzung als Acker ist nicht sinnvoll möglich, da zwischen den Modulreihen die Bearbeitungsrichtung bei der Ackerbestellung nicht gewechselt werden

9.3.5

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Anlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“

kann. Die Folge wäre, dass nach nur wenigen Fruchtfolgen Unebenheiten (Kuhlen) entstehen, die eine Nutzung als Ackerfläche stark erschweren bzw. mit der Zeit unmöglich machen würden.

Zudem wird auch in der vorliegenden Planung die Beweidung insbesondere zur Pflege der Flächen zwischen den Modulen ausdrücklich vorgesehen (siehe textliche Festsetzung § 3 Abs. 4 – Flächen unterhalb der Modultische), so dass auch hier eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Daher und aufgrund der im Pkt. 4 – Standortalternativen in der Begründung durchgeführten Abwägung wurde für das Plangebiet die Entscheidung zugunsten einer klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) getroffen.

keine Anpassung der Planung erforderlich

wurde gefolgt,

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Entwurf wurde auch eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet, die im Ergebnis feststellt, dass der Eingriff mit den festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen wird. Weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Planzeichnung und Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Ende Wortlaut der Stellungnahme vom 16.04.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26) und Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung

Weiter mit der aktuellen Stellungnahme vom 25.04.2025:

9.4

Deutschlands Klimaziele verlangen nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die Energiewende wird auch nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den

wird nicht gefolgt,

Es ist richtig, dass im Plangebiet der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) entgegen

Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren.

Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind in der Regel keine landwirtschaftlich nutzbaren Böden zu verwenden, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf landwirtschaftlich nutzbarer Betriebsfläche sind nicht zielführend.

steht.

Unter Berücksichtigung der übergeordneten aktuellen Bundes- und europäischen Gesetzgebung wurde den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet jedoch der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingeräumt.

Es sei auf die Begründung verwiesen:

- Pkt. 4 – Standortalternativen,
- Pkt. 5.1 – Landesentwicklungsplan, Absatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ und
- Pkt. 5.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absatz „Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung“.

Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen im Plangebiet wird dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte:

- § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwägung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien,
- EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien,
- Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA),
- bestehende Standortentscheidung im wirk-samen FNP der WES Quedlinburg,
- Lage im für FFPV seitens der Gesetzgebung des Bundes priorisierten 500-m-Streifen entlang der Autobahn.

		Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten.
		keine Anpassung der Planung notwendig.
9.5	Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE wären Flächen in ausreichender Größe vorhanden – ohne in Konflikt mit anderen Nutzungen zu kommen, z.B.: • Bauwerkintegrierte Photovoltaik wird in Gebäudehüllen (etwa in hinterlüfteten Fassaden) eingesetzt • Urbane Photovoltaik wird in öffentlichen Räumen errichtet und fungiert dort beispielsweise als Schattensponder.	wird nicht gefolgt, Der Hinweis hat keine Bedeutung für die vorliegende Planung. Bauwerksintegrierte Photovoltaik in Gebäudehüllen oder Urbane Photovoltaik als Schattensponder sind im Plangebiet nicht umsetzbar, da keine Bauwerke oder urbane Baustrukturen vorhanden sind. Es sei auf die Begründung, Pkt. 4 – Standortalternativen verwiesen. Die dortigen Aussagen zur Standortwahl werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich
9.6	• Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege	wird nicht gefolgt, Die Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege wird derzeit noch erforscht. Sie stellt keine Standardlösung dar, die sofort umgesetzt werden könnte. Bisher besteht in Deutschland nur eine einzige entsprechende Testanlage: über der Schwerlastspur der Tank- und Rastanlage "Im Hegau - Ost" in der Nähe von Singen in Baden-Württemberg als Pilotprojekt. Quelle: Webseiten SWR, 18.03.2024, 11:00 Uhr: https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/bundesverkehrsminister-volker-wissing-besucht-baustelle-fuer-solardach-ueber-a81-100.html Die Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege stellt derzeit also weder technisch, noch genehmigungsrechtlich eine umsetzbare Alternative zur Gewinnung von Solarenergie im Plangebiet dar. keine Anpassung der Planung erforderlich

9.7

- Agri-Photovoltaik verbindet landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung

wird nicht gefolgt,

Die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Die deutlich geringere Effektivität einer solchen Ausführung hinsichtlich der Stromerträge würde dazu führen, dass die Investition in eine Freiflächen-PV-Anlage (FFPVA) sich nicht wirtschaftlich umsetzen ließe. Die Konsequenz wäre, dass keine FFPVA errichtet würde.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG, EU-Notfallverordnung) wäre dies nicht zielführend.

Neben der deutlich geringeren Effektivität einer Agri-PV-Anlage ist zu beachten, dass die Flächen unter und zwischen den Modulen nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

Sinnvoll ist hier nur eine Weidenutzung.

Die Nutzung als Acker ist nicht sinnvoll möglich, da zwischen den Modulreihen die Bearbeitungsrichtung bei der Ackerbestellung nicht gewechselt werden kann.

Die Folge wäre, dass nach nur wenigen Fruchtfolgen Unebenheiten (Kuhlen) entstehen, die eine Nutzung als Ackerfläche stark erschweren bzw. mit der Zeit unmöglich machen würden.

Zudem wird auch in der vorliegenden Planung die Beweidung insbesondere zur Pflege der Flächen zwischen den Modulen ausdrücklich vorgesehen (siehe textliche Festsetzung § 3 Abs. 4 – Flächen unterhalb der Modultische), so dass auch hier eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Daher und aufgrund der im Pkt. 4 – Standortalternativen in der Begründung durchgeführten Abwägung wurde für das Plangebiet die Entscheidung zugunsten einer klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) getroffen.

9.8

Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen und die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Obwohl es keine leichte Aufgabe ist, bringt die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum zahlreiche Vorteile mit sich. Diese gehen sogar über die üblichen Vorzüge hinaus, die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung von Solarstrom ergeben.

- **Doppelte Flächennutzung**
Das Konzept der doppelten Flächennutzung mit Photovoltaik wurde bereits mehrfach angedrungen. Versiegelte Flächen gibt es im öffentlichen Raum in großer Zahl – inklusive der dazugehörigen Gebäude und Verkehrswege. Viele davon eignen sich für die Integration von Photovoltaik, sodass keine zusätzlichen Flächen verbraucht werden.
- **Multifunktionalität**
Photovoltaikmodule auf öffentlichen Plätzen, an öffentlichen Gebäuden oder über Verkehrswegen können mit Leichtigkeit mehrere Funktionen erfüllen. Die Module lassen sich beispielsweise mit einer Beleuchtung ausstatten (und tragen so in der Stadt zur allgemeinen Sicherheit bei), sie fungieren als Beschattung oder Regenschutz, unterstützen die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, verringern die Hitzebelastung für versiegelte Flächen etc.
- **Netzanschluss**
Insbesondere im Vergleich zu PV-Anlagen auf Freiflächen ermöglicht die Integration in urbane Strukturen meist eine kurze Anbindung zum Netzanschluss. Das Fraunhofer ISE verweist gerade bei Photovoltaik in Verkehrswegen darauf hin, dass sich der Auf-

keine Anpassung der Planung erforderlich

wird nicht gefolgt,

Eine wesentliche Belastung der regionalen Lebensmittelproduktion oder gar die Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht zu erwarten.

Die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum ist nicht Gegenstand der Planung – siehe auch vorstehende Ausführungen unter RN 9.4 und 9.5.

Es sei nochmals auf den Pkt. 4 – Standortalternativen der Begründung verwiesen.

Auch ist das Gebot zur vorrangigen Berücksichtigung der Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien gem. 2 EEG nochmals erwähnt.

Zum Netzanschluss sei darauf verwiesen, dass dieser gewährleistet ist. Zudem befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes 4 weitere großflächige FFPVA, so dass an dieser Stelle von einer effizienten Mehrfachnutzung des Netzanschlusses auszugehen ist.

Wie schon in der Begründung im Pkt. 4 ausgeführt wird, stellt das Areal um den Autobahnanschluss Quedlinburg Mitte einen Schwerpunktstandort für Freiflächen-PV im Stadtgebiet der WES Quedlinburg dar.

Aus den genannten Gründen ist keine Anpassung der Planung notwendig

	wand für Aufbau, Verlegung und Installation durch die Kombination der beiden Teilbereiche (Straße und PV-Kraftwerk) zu einem einzigen System verringern lässt. Ähnlich verhält es sich bei Gebäuden mit verglasten Flächen, da diese die PV-Integration mit geringem Mehraufwand erlauben. • Aufwertung Photovoltaik bietet nicht nur einen funktionalen Mehrwert, sie trägt außerdem zu einer optischen Aufwertung bei. Das gilt für sterile Plätze im öffentlichen Raum genauso wie für Gebäudefassaden. Durch vielfältigere Designoptionen können PV-Anlagen stimmig an das jeweilige Umfeld angepasst werden. Auf diese Weise wird Photovoltaik zu einem gestalterischen Element für den öffentlichen Raum, das die Attraktivität von Plätzen und Gebäuden steigern kann.	
9.9	• Agri-PV-Anlagen Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen bietet eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht.	Kenntnisnahme, Es sei auf die Ausführungen zu Agri-PV unter RN 9.7 verwiesen. keine Anpassung der Planung erforderlich.
9.10	Ich weise darauf hin, dass auf intensiv genutztem Acker durch Selbstbegrünung kein artenreiches Grünland entstehen kann.	wird nicht gefolgt Diese Aussage ist unrichtig bzw. nicht begründbar. Es sei zunächst auf die in der Umgebung vorhandenen FFPVA verwiesen. Dort kann anschaulich die Entwicklung von artenreichem Grünland durch Selbstbegrünung unter und zwischen Modultischen

				auf ehemaligem Intensivacker beobachtet werden. Zur Selbstbegrünung ist weiterhin den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu entnehmen: „Auf selbstbegrünten Brachen können Ackerwildkräuter, die sonst durch die konkurrenzstarken Kulturarten und Herbizide verdrängt würden, wieder wachsen, zur Blüte kommen und sich vermehren. Ihre Vielfalt dient verschiedensten Insekten, auch Spezialisten wie vielen, teils gefährdeten Wildbienenarten, als Nahrungsquelle. Obwohl Arten wie die Feldlerche oder das Rebhuhn auch in bewirtschafteten Ackerflächen vorkommen können, sind ihre Dichten auf Brachflächen bzw. in mit Brachflächen durchsetzten Landschaften deutlich höher. Dabei spielt sowohl die Pflanzenvielfalt auf den Brachen eine Rolle, die für Nahrung sorgt, der Strukturreichtum, der geschützte Brutplätze bietet, als auch die Ruhe durch fehlende Bewirtschaftung. Auch die oft übersehenen Bodenorganismen werden weder durch Bodenbearbeitung noch durch Düngemittel oder Pestizide beeinträchtigt und profitieren ebenfalls von der oberirdischen Pflanzenvielfalt.“* *) Webseite BfN am 09.05.2025 um 10:15 Uhr: https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-brachflaechen keine Anpassung der Planung erforderlich
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24 Listemannstraße 6 39104 Magdeburg	03.04.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.	
10.1			Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom,	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

			die von Ihren Maßnahmen berührt werden. Die gelb markierten TK-Linien sind außer Betrieb, diese werden nicht mehr genutzt und somit auch nicht umverlegt. Einen Übersichtsplan haben wir zur Information beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Durch Ihre Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	
10.2			Die Übergabe dieses Übersichtsplanes gilt nicht als Aufgabegenehmigung. Die ausführende Firma ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
10.3			Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. 6.13, Absatz „Telekommunikation“ enthalten und der Vorhabenträger wurde informiert. keine Anpassung der Planung notwendig
11	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Direktion Otto-Hahn-Straße 1 + 1a 39106 Magdeburg	Schreiben vom 14.04.2025		
11.1			Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon be-	Kenntnisnahme, Die zuständige Landestraßenbaubehörde und die Autobahn GmbH des Bundes wurden zur Planung

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

			troffen sind (BAB36, B79). Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.	beteiligt. keine Anpassung der Planung erforderlich
12	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Sachbereich 1 (Planfeststellung, nicht-technisch) Ernst-Kamieth-Straße 5 06112 Halle (Saale)	30.04.2025	Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 17.04.2024 zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin fort. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann daher abgesehen werden.	Kenntnisnahme, In der Stellungnahme vom 17.04.2024 zum Vorentwurf hat das Eisenbahnbundesamt mitgeteilt, dass Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von dem o.g. Bebauungsplan nicht berührt werden und insofern keine Bedenken bestehen. Nachstehend werden zur Information die Stellungnahme vom 17.04.2024 im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung im ausgelegten Entwurf erläutert.
12.1			<u>Wortlaut Stellungnahme vom 17.04.2024</u>	<u>Erläuterung Berücksichtigung in der Planung:</u>
12.1.1			„Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Insofern	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

bestehen keine Bedenken.“

**13 Welterbestadt Quedlinburg,
interne Beteiligung**

13.1 1.0.1 Liegenschaften 10.04.2025

13.1.1	Das Team 1.0.1 hat bezgl. des o.g. vbzB-Plan keine Einwände.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlichen
13.1.2	Anzumerken ist aber, dass aus der Planzeichnung zum vorgenannten Plan derzeit nicht ersichtlich ist, wohin die Einspeisung erfolgt bzw. welcher Trassenverlauf für den Anschluss des Solarpark Nordost vorgesehen ist. Laut unseren Informationen soll der selbe Trassenverlauf wie des BV Solarpark A36/Solarpark Nordwest der Anumar Solarpark Quedlinburg GmbH & Co. KG benutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Einspeisung ebenfalls im Bereich der Gemarkung Börnecke/Westerhausen erfolgt.	Kenntnisnahme, Der Hinweis hat für die Bauleitplanung keine Bedeutung (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes). keine Anpassung der Planung notwendig
13.1.3	Weiterhin ist anzumerken, dass sich der nördlich angrenzende Feldweg (Flurstück 12) nicht im Eigentum der WES befindet und Privateigentum ist.	Kenntnisnahme, Der Eigentümer des angrenzenden Feldwegs gehört anteilig zu den Flächenverpächtern des Plangebiets. Die Zufahrt über das genannte Flurstück 12 ist privatrechtlich per Vertrag gesichert. keine Anpassung der Planung erforderlich
13.1.4	Etwas verwirrend ist, dass in der vorgenannten Planzeichnung der 1. Bauabschnitt nicht geplant ist, dafür aber der 2. und 3. BA? Gibt es dazu weitere Planungen bzw. Zeichnungen? Wie ist dazu der derzeitige Sachstand?	Kenntnisnahme, Wie der Begründung erläutert (Pkte. 2, 3.4, 4, 5.1, 5.2, 5.4, 6.7, 7.1 und 7.6), ist der 1. Bauabschnitt bereits im genehmigt. Er liegt im 200 m – Bereich nördlich der A 36 und wurde daher aufgrund der Privilegierung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im bauord-

Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf)

Stand: September 2025

			nungsrechtlichen Verfahren (Baugenehmigung) genehmigt. Planungen und Zeichnungen dazu liegen der WES Quedlinburg vor. Planstand ist, dass hierfür eine Baugenehmigung vorliegt. keine Anpassung der Planung erforderlich
13.2	3.2 Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement	11.04.2025	
13.2.1		Die 3 geplanten Zufahrten erfolgen vom Flurstück 12 in Flur 48 aus, welches sich jedoch im Privateigentum befindet.	Kenntnisnahme, Die Zufahrt über das genannte Flurstück 12 ist privatrechtlich per Vertrag gesichert. keine Anpassung der Planung erforderlich

Keine Einwände hatten folgende Behörden, Nachbargemeinden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, Schreiben vom 31.03.2025,
2. Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/O., Schreiben vom 01.04.2025,
3. GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Schreiben vom 02.04.2025,
4. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, PF 13 52, 09072 Chemnitz, Schreiben vom 01.04.2025,
5. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau, Schreiben vom 03.04.2025,
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo), Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 07.04.2025,
7. Avacon Netz GmbH, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben, Schreiben vom 04.04.2025,
8. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben, Schreiben vom 04.04.2025,
9. Deutscher Wetterdienst, Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam, Schreiben vom 11.04.2025,
10. Stadt Harzgerode, Marktplatz 1, 06493 Harzgerode, Schreiben vom 02.04.2025,
11. Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt, Schreiben vom 31.03.2025,
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 23.04.2025,
13. IHK Magdeburg, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 09.04.2025,
14. Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, Schreiben vom 23.04.2024.

Weitere Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 09.05.2025 nicht eingegangen.

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe

Braunschweig / Hessen im September 2025